

RS UVS Niederösterreich 2002/06/07 Senat-MI-01-0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2002

Rechtssatz

Bewilligungspflicht besteht nur bei der Errichtung und solchen baulichen Anlagen, durch welche Gefahren für Personen oder Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at